

---

## **Insiderregeln der BVVG**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel 2</b>	
<b>§ 1 Grundsätze</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Insider</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Nahe stehende Personen</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Verhaltenspflichten; Ahndung</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Insidergremium</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Beschlussfassung</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Empfehlungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 9 Adressaten, Umsetzung der Empfehlungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Dokumentation</b>	<b>9</b>

---

## **Präambel**

Die Insiderregeln dienen der Sicherung der Chancengleichheit außen stehender Interessenten gegenüber dem nach den Insiderregeln definierten Personenkreis. Sie sollen Interessenkonflikte verhindern und schon dem Anschein einer möglichen Begünstigung entgegenwirken. Die Insiderregeln ergänzen damit die Regeln für die Korruptionsprävention (OHB 3.4.9). Durch ihre Anwendung soll auch wirtschaftlicher Schaden von der BVVG abgewendet werden. Gleichzeitig sollen die Insiderregeln dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Arbeit der BVVG zu stärken.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Grundlage für alle Rechtsgeschäfte sind die internen Verfahrensregeln der BVVG. Bei Rechtsgeschäften mit einem Insider oder einer einem Insider nahe stehenden Person gelten die folgenden Regeln zusätzlich.
  - (2) Mit Insidern nach § 3 Abs. 2 b) (Mitarbeitern der BVVG und deren Tochterunternehmen) und diesen persönlich nahestehenden Personen (der Ehepartner, der Partner in einer eheähnlichen Beziehung oder eingetragenen Partnerschaft und Verwandte des Mitarbeiters oder seines Ehepartners/Partners in auf- und absteigender Linie) dürfen die unter § 2 Abs. 1 a) genannten Rechtsgeschäfte außerhalb gesetzlicher Ansprüche grundsätzlich nicht abgeschlossen werden. In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung Ausnahmen zulassen.
  - (3) Der "aktiv vorbefasste Insider" gemäß § 3 Abs. 3 ist vom betreffenden Privatisierungsverfahren und von dessen Privatisierungsentscheidung, gleich ob auf der Grundlage des EALG oder nicht, ausgeschlossen.
  - (4) Dem Insider/Der nahe stehenden Person dürfen keine Vorteile gewährt werden.
  - (5) Für den Insider gilt ein striktes Mitwirkungsverbot für das betreffende Rechtsgeschäft.
  - (6) Bei Interesse eines Insiders/einer nahe stehenden Person am Abschluss eines Rechtsgeschäftes ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, d. h. regelmäßig auch im Internet.
  - (7) Eine Insiderstellung ist unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.
-

- 
- (8) Ein vom Geltungsbereich der Insiderregeln erfasstes Rechtsgeschäft darf erst dann zugesagt und abgeschlossen werden, wenn
- die Insidererklärung vorliegt und
  - im Falle einer Insiderrelevanz der Vorgang dem Insidergremium übergeben wurde und
  - die Zustimmung des Niederlassungsleiters/ des jeweils zuständigen Geschäftsführers oder der Geschäftsführung vorliegt.
- (9) Ändert sich nachträglich der Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Entscheidung getroffen wurde, ist der Vorgang dem Insidergremium erneut vorzulegen.
- (10) Um zwischenzeitliche Änderungen zu erfassen, ist die Insidererklärung für jedes Rechtsgeschäft neu abzufordern.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Nachfolgende Rechtsgeschäfte der BVVG unterliegen den Insiderregeln:
- a) Verträge im Zusammenhang mit der Verwertung und Verwaltung (insbesondere Verpachtung) von Vermögenswerten, einschließlich Vertragsmanagement und Reprivatisierung, auch aufgrund Geschäftsbesorgung,
  - b) Verträge über Lieferungen und Leistungen aller Art,
  - c) Mietverträge über Geschäftsräume.
- (2) Nicht in den Geltungsbereich der Insiderregeln fallen
- Rechtsgeschäfte im Ergebnis von Grundstücksauktionen,
  - Rechtsgeschäfte mit Gebietskörperschaften oder ihren Tochterunternehmen, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich Anteile hält,
  - der Abschluss von Gestattungsverträgen mit Versorgungsunternehmen, die im öffentlichen Interesse handeln (z. B. Gas-, Strom-, Wasser- und Telekommunikationsanbieter),
  - Rechtsgeschäfte aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs ohne Verhandlungsspielraum der BVVG; dies gilt nicht für Ansprüche gemäß § 3 Abs. 2 und 9 sowie Abs. 5 AusglLeistG,
  - Landverzichtserklärungen zugunsten der Teilnehmergeinschaft bzw. ohne einen konkreten Begünstigten,
  - Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen die BVVG 100 % der Geschäftsanteile hält,
-

- Aufträge an Dozenten für die Weiterbildung von Mitarbeitern der BVVG,
- der Abschluss von Arbeits- und Beraterverträgen,
- der Verkauf von BVVG-Inventar über die Verwertungsgesellschaft des Bundes (VEBEG), z. B. Firmenfahrzeuge an Mitarbeiter, bzw. nach einer unternehmensweiten Ausschreibung,
- Beschaffungen im BVVG-Eigengeschäft (Buchungskreis 80) bis zu einem Auftragswert von 500,00 Euro netto auch nach Direktvergabe sowie bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 Euro netto im Wettbewerb nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten.

Trotzdem gilt in diesen Fällen ein striktes Mitwirkungsverbot entsprechend § 5 Abs. (5) und (6) i. V. m. § 5 Abs. (8).

- (3) Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen.
- (4) Die BVVG trägt dafür Sorge, dass die Insiderregeln verbindlich bei den Tochtergesellschaften angewendet wird.

### **§ 3 Insider**

- (1) Insider sind Personen, die Kenntnis von nicht allgemein zugänglichen, aber für das beabsichtigte Rechtsgeschäft relevanten Tatsachen erlangen können und sich aufgrund dieses Wissens Vorteile gegenüber Außenstehenden verschaffen könnten.

Über Insiderwissen verfügt eine Person, die innerhalb eines für andere nicht oder schwer zugänglichen Bereichs agiert und dort detaillierte Kenntnisse und Erfahrungen erlangt, die Außenstehende nicht haben.

- (2) Als Insider gelten Personen, die zur BVVG, einer ihrer Tochtergesellschaften, der BvS oder der BlmA in folgender sachlicher Beziehung stehen:
    - a) Mitglieder der Organe und fachlich zuständiger Beiräte,
-

- b) Mitarbeiter, bei der BI mA jedoch nur solche, die den Sparten Portfoliomanagement, Verkauf, Bundesforst, Verwaltungsaufgaben und Facility Management in der Zentrale bzw. den entsprechenden Hauptstellen und Bundesforstbetrieben in den Direktionen Berlin, Erfurt, Magdeburg und Rostock angehören oder deren Tätigkeit einen Bezug zur BVVG aufweist,
- c) Dienstleister, soweit sie außerhalb ihres Dienstleistungsverhältnisses mit der BVVG Dritte in Rechtsgeschäften mit der BVVG beraten oder vertreten oder selbst den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit der BVVG anstreben.

Ist der Dienstleister ein Unternehmen, gehören hierzu die Mitarbeiter sowie etwaige Nachunternehmer, die mit Vertragsanbahnung, -abschluss und -durchführung befasst sind.

- (3) Als aktiv vorbefasster Insider gilt, wer zu irgendeiner Zeit und in irgendeiner Weise unmittelbar am Privatisierungsverfahren einschließlich dessen Vorbereitung beteiligt war beziehungsweise mitgewirkt hat. Unmittelbar beteiligt ist derjenige, der, sowohl innerhalb als auch außerhalb der BVVG, das konkrete Privatisierungsverfahren zu irgendeinem Zeitpunkt vom Beginn der Verkaufsvorbereitung an inhaltlich beeinflusst, eine wesentliche Zuarbeit geleistet, an der Entscheidungsfindung mitgewirkt und / oder die Entscheidung getroffen oder bestätigt hat.
- (4) Die vorgenannten Personen sind auch dann noch Insider, wenn ihr Verhältnis zur BVVG, deren Tochtergesellschaften, der BvS oder der BI mA im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsgeschäft vor weniger als einem Jahr beendet worden ist.

Beim „aktiv vorbefassten Insider“ verlängert sich die Nachwirkungsfrist in Bezug auf das konkrete Privatisierungsverfahren auf unbegrenzte Zeit. Sie endet aber faktisch mit der Verwertung bzw. mit der endgültigen Entscheidung über die Nichtverwertung des betreffenden Privatisierungsobjektes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres.

#### **§ 4 Nahe stehende Personen**

Wie Insider werden auch nahe stehende Personen behandelt. Hierzu zählen:

- (1) als persönlich nahe stehende Personen
    - a) der Ehegatte oder Partner in einer eheähnlichen Beziehung oder eingetragenen Partnerschaft,
    - b) Verwandte des Insiders oder seines Ehegatten in aufsteigender, absteigender oder Seitenlinie (2. Verwandtschaftsgrad) sowie deren Ehegatten,
    - c) Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Insider oder seinem Verwandten gemäß b) leben,
-

- d) Personen, die zu dem Insider in einer sonstigen persönlichen Beziehung stehen,
- (2) andere natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse oder juristische Personen, die sich aufgrund ihrer geschäftlichen Nähe zum Insider Vorteile gegenüber Außenstehenden verschaffen können.
- (3) § 3 Abs. (4) gilt entsprechend.

### **§ 5 Verhaltenspflichten; Ahndung**

- (1) Die Einleitung von Rechtsgeschäften nach § 2 Abs. (1) unterliegt der Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht entsteht mit Erlangung von Kenntnissen über insiderrelevante Umstände.
  - (2) Mitteilungspflichtig sind Insider, wenn sie selbst oder ihnen nahe stehende Personen betroffen sind. Des Weiteren sind mitteilungspflichtig die Mitarbeiter der BVVG, ihrer Tochtergesellschaften und Dienstleister, die mit dem Vorgang befasst sind.
  - (3) Die Mitteilung hat schriftlich unter Darlegung der insiderrelevanten Umstände an das Insidergremium zu erfolgen oder durch Abgabe der Insidererklärung mit dem Gebot auf eine Ausschreibung.
  - (4) Erfolgt die Mitteilung durch die bearbeitende Organisationseinheit, ist sofort die vollständige Vorgangsakte im Original mit zu übergeben.
  - (5) Die beteiligten Personen haben sich jeglicher Einflussnahme, die dem Insider oder der ihm nahe stehenden Person einen Vorteil verschaffen könnte, zu enthalten.
  - (6) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist die Zuständigkeit in eine Organisationseinheit zu übertragen, der der Insider/die nahe stehende Person nicht angehört und auf die sie auch keinen Einfluss ausüben kann. Ist eine solche Organisationseinheit nicht vorhanden, muss in Abhängigkeit von der Sachlage eine andere oder zusätzliche Entscheidungsebene einbezogen werden.
  - (7) Sämtliche Insiderinformationen sind vertraulich zu behandeln.
  - (8) Ein Verstoß gegen diese Verhaltenspflichten kann zu rechtlichen Konsequenzen führen (z. B. Schadensersatzforderungen, Abmahnung, Kündigung, Strafanzeige).
-

## **§ 6 Insidergremium**

- (1) Das Insidergremium ist in der Zentrale der BVVG eingerichtet.
- (2) Das Insidergremium prüft, ob der potenzielle Vertragspartner Insider im Sinne der §§ 3 und/oder 4 ist und fasst darüber einen Beschluss. Zählt der Vertragspartner zu diesem Personenkreis, spricht das Gremium eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise aus.
- (3) Das Gremium setzt sich aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Juristen, zusammen, die jeweils nach den §§ 5, 8 BetrVerfG wählbar sein müssen. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Insidergremiums werden von der Geschäftsführung ernannt und abberufen.

Grundlage der Ernennung bzw. Abberufung ist ein Vorschlag des Bereiches RE.

- (5) Die Mitglieder des Insidergremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Das Insidergremium ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beschluss über das Vorliegen einer Insidereigenschaft ergeht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorliegen der insiderrelevanten Unterlagen; er bedarf der Einstimmigkeit.

Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist der Vorgang dem Bereichsleiter RE zur Entscheidung vorzulegen.

- (3) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
-

---

## **§ 8 Empfehlungen**

- (1) Wurde das Vorliegen einer Insidereigenschaft bejaht, spricht das Insider-gremium Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aus.

Zu bereits rechtsverbindlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften nimmt das Insidergremium Stellung.

- (2) Die Empfehlungen sollen der Herstellung von Transparenz und Chancengleichheit außen stehender Interessenten gegenüber dem nach den Insiderregeln definierten Personenkreis dienen.

## **§ 9 Adressaten, Umsetzung der Empfehlungen**

- (1) Adressaten der Feststellung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft, der Empfehlungen oder der Stellungnahme einschließlich möglicher Hinweise auf persönliches Fehlverhalten sind im Regelfall (Rechtsgeschäft noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen)

- a) der/die Niederlassungsleiter/in, in Fällen von besonderer Bedeutung zusätzlich die Geschäftsführung, für

- Immobilienverkäufe der Niederlassung bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR,
- sonstige Rechtsgeschäfte der Niederlassung bis zu einer Wertgrenze von 15 TEUR.

Bei Dauerschuldverhältnissen (Pacht-/ Mietverträge) ist regelmäßig der auf die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Vertrages hoch gerechnete Pacht-/ Mietzins zugrunde zu legen.

- b) der fachlich zuständige Geschäftsführer, in Fällen von besonderer Bedeutung die Geschäftsführung, für

- Rechtsgeschäfte oberhalb der unter a) genannten Wertgrenzen,
- Rechtsgeschäfte, die durch die Zentrale getätigt werden,
- Rechtsgeschäfte, bei denen Personen nach § 3 Abs. (2) a) und b) oder ihnen nahe stehende Personen betroffen sind,

- c) die Geschäftsführung, für Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 2 zur endgültigen Entscheidung.
-



- (2) Adressat der Feststellung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft, der Empfehlungen oder der Stellungnahme einschließlich möglicher Hinweise auf persönliches Fehlverhalten für den Ausnahmefall (Rechtsgeschäft bereits rechtsverbindlich abgeschlossen) ist die Geschäftsführung.
- (3) Der Adressat der Empfehlung weist die bearbeitende Organisationseinheit unter Berücksichtigung der Empfehlungen/der Stellungnahme des Insidergremiums schriftlich an, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Insidervorteilen ergriffen werden sollen. Das Insidergremium erhält eine Kopie dieses Schreibens.
- (4) Das Insidergremium prüft die Umsetzung der Maßnahmen. Es nutzt dazu vorrangig die Vorgangsdaten im BI und anderen Datenbanken. Dort nicht verfügbare Informationen werden von den Organisationseinheiten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Das Insidergremium informiert die Geschäftsführung mit dem Jahresbericht nach § 10 Abs. 2 der Insiderregeln über die Umsetzung der Maßnahmen.

### **§ 10 Dokumentation**

- (1) In der Entscheidungsvorlage für das beabsichtigte Rechtsgeschäft ist von der bearbeitenden Organisationseinheit nachvollziehbar kenntlich zu machen, inwieweit es sich um ein Rechtsgeschäft mit einem Insider/einer nahe stehenden Person handelt.
  - (2) Alle behandelten Fälle werden dokumentiert und vom Insidergremium in Form einer Statistik bis zum 28.02. des Jahres an den Bereich RE übersandt. Stichtag für die Auswertung ist jeweils das Jahresende.
  - (3) Der Bereich RE berichtet der Geschäftsführung bis zum 31.03. des Jahres über die Anwendung der Insiderregeln in der BVVG.
-